

Stenographischer Bericht

über die

52. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. September 1923.

Inhalt:

Personalien:	Seite
Abwesenheitsanzeige der Frau Abgeordneten Rieger	1334
Auflage:	
Beilagen Nr. 404 bis 406	1349
Verhandlungen:	
Antrag des Herrn Landeshauptmannes Dr. Rintelen, betreffs Behandlung von vorliegenden noch nicht erledigten Bittschriften.	
Dringliche Behandlung.	
Redner: Landeshauptmann Dr. Rintelen	1335
Annahme des Antrages	1335
Beilage Nr. 404. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Enge	1336, 1339, 1340
Redner: „ Schreckenthal	1338
Präsident Dr. Dantine	1339
Landesrat Machold	1339
„ Winkler	1340
Annahme des Ausschußantrages	1340, 1341
Präs.-Nr. 44. Mündlicher Bericht des Straßen- und Brückenbauausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rahr	1341
Annahme des Ausschußantrages	1342
Beilage Nr. 345. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses.	
Berichterstatterin Abg. Köstler	1342
Annahme des Ausschußantrages	1342
Präs.-Nr. 122. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1342
Annahme des Ausschußantrages	1343
Präs.-Nr. 123. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1343
Annahme des Ausschußantrages	1343
Präs.-Nr. 124. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1343
Annahme des Ausschußantrages	1343
Präs.-Nr. 136. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1343
Annahme des Ausschußantrages	1343
Beilage Nr. 396. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1343
Annahme des Ausschußantrages	1344
Präs.-Nr. 173. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1344
Annahme des Ausschußantrages	1345

	Seit
Beilage Nr. 401 und Präf.-Nr. 142. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Weigelberger	1345
Annahme des Auschußantrages	1345
Beilage Nr. 395. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmoser	1345
Annahme des Auschußantrages	1345
Beilage Nr. 398. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemer	1346
Annahme des Auschußantrages	1346
Beilage Nr. 352 und Präf.-Nr. 42. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kamniker	1346
Redner: Landesrat Machold	1347
Annahme des Auschußantrages und des Zusatzantrages des Landesrates Machold	1348
Beilage Nr. 405. Bericht der Landesregierung.	
Dringliche Behandlung.	
Redner: Landesrat Ing. Paul	1348
Annahme des Antrages	1349
Beilage Nr. 309. Bericht des Eisenbahnausschusses.	
Dringliche Behandlung.	
Berichterstatter Abg. Riemer	1349
Annahme des Auschußantrages	1349
Beilage Nr. 407. Antrag der Abgeordneten Pichler, Krawagna und Genossen wegen Aufnahme eines Anlehens von 5 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Bruck a. d. M.	
Dringliche Behandlung.	
Redner: Abg. Krawagna	1349
Annahme des Antrages	1349

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anträge (siehe Verzeichnis).

Anfragen (siehe Verzeichnis).

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge:

- Antrag der Abgeordneten Pichler, Regner, Stameß, Weigelberger, Fürbach, Ruschak, Saringer und Genossen, betreffs Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitjuchende.
- Antrag der Abgeordneten Ruschak, Pichler, Regner, und Genossen, wegen Ausbau der Bahnlinie St. Pölten—Scheibmühl—Kernhof nach Neuberg.
- Antrag der Abgeordneten Gariner, Ferner, Witzany und Genossen, betreffend einen Landesbeitrag zum Bau der derzeit gesperrten Brücke in Gosdorf.

Anfragen:

- Dringliche Anfrage der Abgeordneten Hartleb, Schreckenthal und Genossen an die Landesregierung, Landhaus, wegen ehesters Erlassung der Vollzugsanweisung zum Befehle über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden.
- Begründung: Abg. Hartleb 1341
- Beantwortung durch den Landeshauptmann 1341
- Anfrage der Abgeordneten Ruschak, Pichler, Fürbach und Genossen an den Herrn Landesrat Winkler, betreffend die Verwendung von pensionierten Bundesbahnangestellten bei der Landeseisenbahndirektion.

Beginn der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Franz Kölbl.

Schriftführer: Die Abgeordneten Dr. Ferdinand Eger, Johann Leichin, Raimund Riemelmoser und Ing. Franz Witzany.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die 52. Sitzung des hohen Landtages.

Ich habe mitzuteilen, daß sich Frau Abgeordnete Rieger wegen Krankheit entschuldigt hat.

Ich beantrage über Wunsch der Obmännerkonferenz, daß außer den zwei Punkten, Präf. Nr. 44 und Bei-

lage Nr. 345, im dringlichen Wege heute noch auf die Tagesordnung gestellt werden:

Antrag des zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages gewählten Sonderausschusses, Beilage Nr. 404, des weiteren:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 122, betreffend die Aufnahme von Darlehen bis zum Höchstbetrage von 1000 Millionen Kronen durch das städtische Versahamt in Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 123, betreffend den Verkauf der städtischen Wegparzelle 2449, Katastralgemeinde Lend (Schleusenweg), durch die Stadtgemeinde Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 124, betreffend die Veräußerung eines Grundstreifens der Parzelle 1955/1, öffentliches Gut, in der Krenngasse durch die Stadtgemeinde Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 136, betreffend die Abänderung der Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 396, betreffend den Einspruch der Bundesregierung zum Gesetzesbeschlusse vom 21. Dezember 1922 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Getränke (Zechschuldbabgabe) durch die Stadtgemeinde Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 173, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 22. November 1922, über die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Ankündigungen durch die steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 401 und Präf. Nr. 142, betreffend die Einhebung eines Kostenersatzes für die Vornahme von Desinfektionen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, durch die steirischen Gemeinden.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten G a ß, G a i c h, H u b e r, S p a k und Genossen, Bei-

lage Nr. 395, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschuldbabgabe).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 398, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 7 aus 1923, und Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, über die Einhebung von Gemeindeabgaben von Veranstaltungen des Pöller-schießens durch die steirischen Gemeinden.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 352, und Präf. Nr. 42, betreffend die Abänderung des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 229, und betreffend Schaffung eines Altersversorgungsfonds für dienstunfähig gewordene Distriktsärzte und für die Witwen und Waisen nach Distriktsärzten.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, daß diese soeben verlesenen Punkte im dringlichen Wege noch auf die heutige Tagesordnung kommen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Zu einem weiteren Antrage bezüglich der Tagesordnung erteile ich dem Herrn Landeshauptmann das Wort.

Landeshauptmann Dr. Rintelen: Hohes Haus! Es liegt eine Reihe von Bittschriften vor, die noch der Behandlung warten. Mit Rücksicht auf die kommende längere Dauer, in welcher der Landtag nicht zusammentritt, hat die Obmännerkonferenz sich dahin geeinigt, den Antrag zu stellen, daß die Landesregierung ermächtigt wird, solche Ansuchen, die uns heute bereits vorliegen, meritorisch zu erledigen. Ich stelle den Antrag, die Landesregierung dazu zu ermächtigen und stelle weiters den Antrag, diesen Antrag als dringlichen Antrag in Behandlung zu nehmen.

(Die dringliche Behandlung wird einstimmig angenommen.)

Ich glaube, es kann auch der meritorische Antrag gleich erledigt werden.

(Auch dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Zu einem weiteren Dringlichkeitsantrag erteile ich dem Herrn Landesrat Ing. Paul das Wort.

Landesrat Ing. Paul: Hohes Haus! Den Mitgliedern des hohen Hauses liegt die Beilage Nr. 405

vor. Sie betrifft einen Bericht der steiermärkischen Landesregierung mit Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Übernahme einiger Bezirksstrafenzüge Steiermarks in die Bundesverwaltung. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche diesen Gesetzentwürfen zukommt, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit, die Konkurrenzstrafenausschüsse noch im Laufe dieses Monats und der nächsten Monate zu bilden, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, diesen Bericht im Wege der Dringlichkeit schon heute zu behandeln.

(Die dringliche Behandlung wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Zu einem weiteren Dringlichkeitsantrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten **Riemer** das Wort.

Abgeordneter **Riemer**: Ich stelle den Antrag, daß die Beilage Nr. 309, Antrag der Abgeordneten **Lang**, **Riegler**, **Riemer** und Genossen, wegen Ausbaues der Bahnlinie Pölsing-Brunn der Sulmtalbahn nach Eibiswald, im dringlichen Wege auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt wird.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Der Antrag ist bereits im Eisenbahnausschusse erledigt worden und ich ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, daß auch dieser Antrag im dringlichen Wege der Tagesordnung angegliedert werde, die Hand zu erheben.

(Die dringliche Behandlung wird einstimmig angenommen.)

Ferner wurde eingebracht eine dringliche Anfrage der Abgeordneten **Hartleb**, **Schreckenthal** und Genossen an die Landesregierung (Landhaus), wegen ehester Erlassung der Vollzugsanweisung zum Gesetze über die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte auf fremden Grund und Boden. Diese Anfrage weist die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf. Ich werde dieselbe noch vor der fünften Tagesstunde zur Verhandlung bringen.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1,

Antrag des zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages, eingesetzten Sonderausschusses, Beilage Nr. 404.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Enge**.

Berichterstatter des Sonderausschusses **Dr. Enge** (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Nach dem § 16 der vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark vom 26. November 1920 ist die Gesetzgebungsperiode dieses gegenwärtigen Landtages mit

drei Jahren festgesetzt, während die weiteren Landtagsperioden nach dieser Gesetzesstelle vier Jahre dauern werden. Es ist dies dieselbe Bestimmung, die auch der Nationalrat in seiner jetzigen Nationalratswahlordnung vom Juli dieses Jahres angenommen hat. Da demnach die Neuwahl dieses Landtages in diesem Jahre zu erfolgen hat und dem hohen Hause bekannt ist, daß die Wahlen in den Nationalrat bereits am 21. Oktober stattfinden, so ist es aus Ersparungsgründen im Interesse aller Parteien, daß gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat auch die Wahlen in den neu zu wählenden Landtag von Steiermark stattfinden. Um nun das Verfahren für die Wahl in diese beiden Körperschaften einheitlicher zu gestalten, ist es notwendig, entweder die Wahlordnung, die vorläufige Landesverfassung und die Geschäftsordnung neu zu bestimmen oder abzuändern. Daher hat aus diesen Gründen die letzte Landtagsitzung vom 3. September 1923 einen von allen Parteien in gleicher Anzahl beschickten Sonderausschuß bestimmt, der sich mit der Ausarbeitung der bezüglichlichen Gesetzentwürfe zu befassen hatte. Schon in der ersten Aussprache wurde eine Einigung in den meisten Fragen erzielt, die die Grundsätze der neuen Änderungen betreffen. Es wurde eine Übereinstimmung erzielt im Abstimmungsverfahren, Wählerverzeichnis und Ermittlungsverfahren in der Richtung, daß sie den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung anzugleichen sind. Es wurde eine Einigung erzielt, um Ersparungen bei Drucklegungen zu ermöglichen und es wurde die Dauer der Gesetzgebungsperiode, die ohnehin mit vier Jahren festgelegt ist, als richtig anerkannt, weil auch der Nationalrat nach vier Jahren neu zu wählen ist. Strittig waren die Fragen betreffs Einführung der Wahlpflicht, Auflassung des Hauptausschusses und schließlich und endlich die Festsetzung der Bezüge der Abgeordneten dieses hohen Hauses. Diese strittigen Fragen wurden vom Sonderausschuße nicht behandelt, es wurde vielmehr der Ansicht Ausdruck gegeben, daß diese strittigen Fragen der Entscheidung des neuen Landtages zu überlassen seien. Nach diesen vom Sonderausschuße aufgestellten Grundsätzen hat der Gesetzesreferent des Ausschusses, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Ahner**, nun Gesetzesvorschläge ausgearbeitet, die, abgesehen von kleinen stilistischen, mehr formellen Abänderungen, die Billigung des Ausschusses gefunden haben und welche das hohe Haus in der Beilage Nr. 404 als Gesetzentwürfe vorgefunden hat.

Inhaltlich bemerke ich hiezu folgendes, und zwar: 1. Betreffs der Wahlordnung. Diese wurde als neuer Gesetzentwurf vorgelegt und ist dazu zu erwähnen, daß

im Entwurf sämtliche Bestimmungen der neuen Wahlordnung für den Nationalrat mit den im § 11 enthaltenen Abänderungen aufgenommen wurden. Das Land Steiermark wird in vier Wahlkreise eingeteilt und für dasselbe eine Landeswahlbehörde eingesetzt. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 wurden aus der geltenden Landtagswahlordnung entnommen. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 10 über das Abstimmungsverfahren bei gleichzeitigem Stattfinden einer Landtags- und einer Nationalratswahl sind dem Gesetze vom 15. September 1920 entnommen. Im einzelnen ist zu bemerken: Im § 1 ist die Anzahl der Abgeordneten wie bisher mit 70 bestimmt. Wir haben uns nicht bemüht, dem hohen Hause einen Abbau der Mandate vorzuschlagen, und zwar aus folgenden Erwägungen: weil ein Abbau von 10 bis 20 Prozent, nur eine ganz unbedeutende Ersparnis von einigen hundert Millionen, gegenüber dem Milliardenbudget des Landtages gar nicht in die Wagschale fallen würde, während ein radikaler Abbau auf 20, 30 oder 40 Mitglieder deshalb untunlich erscheint, weil, wenn man in Rücksicht zieht, daß das Land Steiermark allein 26 Nationalräte für Wien zu stellen hat und andererseits der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz aus 48 Mitgliedern besteht, es untunlich wäre, daß der Landtag sich mit einer gleichen oder ähnlichen Anzahl bescheiden würde. Dies geschah umsomehr aus dem Grunde, als wir Rücksicht zu nehmen haben auf die Sonderinteressen der einzelnen Bezirke und insbesondere aus der praktischen Erwägung, daß auch die kleineren Parteien in den verschiedenen Ausschüssen und Unterausschüssen entsprechend vertreten sein sollen, was bei einer größeren Beschränkung in der Anzahl der Mitglieder nicht durchführbar wäre. Es wurde im Absätze 5 des § 1 die Anzahl der Mandate auf vier besondere Wahlkreise verteilt, und zwar nach der vom Bundesamt für Statistik vorgestern mitgeteilten endgültigen Bundesbürgeranzahl des Landes Steiermark, wonach die Bundesbürger des Landes Steiermark insgesamt 932.542 betragen, wovon auf den Wahlkreis Graz und Umgebung 232.400, auf Mittel- und Untersteiermark 195.632, auf Oststeiermark 202.037 und auf Obersteiermark 302.473 entfallen.

Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung sind den Bestimmungen für die Nationalratswahlen angeglichen. Durch den § 11 wird bestimmt, daß in die Wahlvorschläge für das zweite Ermittlungsverfahren auch Kandidaten aufgenommen werden können, die in keinem Wahlkreise bereits kandidiert haben, und weiter ist bestimmt, daß die Liste für das Reststimmen-

verfahren acht Tage nach der Wahl erst bekanntzugeben ist.

Bezüglich der Abänderungen der vorläufigen Landesverfassung ist darauf zu verweisen, daß durch die Änderung des § 22 Bestimmungen getroffen wurden, in welchem Zeitraume der Landeshauptmann im Falle einer Auflösung des Landtages die Neuwahlen nicht nur auszuschreiben hat, sondern auch in welchem Zeitpunkte die Wahl vorzunehmen ist. Die Änderungen der §§ 26, 27, 28 und 50 betreffen Änderungen, die durch das Bundesfinanzgesetz bedingt sind. Im § 39 ist eine Klarstellung erfolgt, nach welchem Verfahren eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung nach dem Verhältniswahlrechte zu erfolgen hat, und ist hiezu das *d' Hondtsche System* bestimmt. Zu diesem § 39 liegt ein Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten *Schreckenthal* vor.

Die Änderungen der Geschäftsordnung bestehen im großen und ganzen in Änderungen der §§ 10, 13, 29 und 56 hinsichtlich Ersparungen bei Drucklegungen, der § 54 enthält Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei der Wahl und der Mandatsaufteilung. Diese sind nur eine Wiederholung aus der Vorlage über die Landesverfassung. Die Änderungen der §§ 57 und 58 sind nichts anderes, als die Festlegung der bisherigen Übung bei Behandlung dringlicher Anfragen und die Änderung des § 59 betrifft die Behandlung von Bittschriften.

Ich habe sonach im Namen des Sonderausschusses das hohe Haus zu bitten, den in der Beilage Nr. 404 vorliegenden drei Gesetzentwürfen die Genehmigung zu erteilen.

Es hat sich der Sonderausschuß aber auch mit jener Frage beschäftigt, die das hohe Haus schon öfters interessiert hat, und das ist die Frage der Zusammenlegung der Landesregierung Burg mit jener des Landhauses, und diesbezüglich haben mich der Sonderausschuß und die Obmännerkonferenz ermächtigt, Ihnen einen Entschließungsantrag vorzulegen, welcher lautet (lieft):

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen der Bundesverfassung über den Wirkungskreis des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung endlich in Wirksamkeit treten und die diesbezüglichen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 10. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, außer Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der von ihr in Aussicht gestellten Verschmelzung des Appa-

rates der ehemals autonomen Verwaltung mit jenem der staatlichen Verwaltung im Einverständnisse mit der verfassungsmäßig gewählten Landesregierung vorzugehen. Das in dieser Hinsicht zu erlassende Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern hat den durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 den gewählten Landesregierungen eingeräumten Wirkungskreis in allen durch Artikel 11 bis 13 und 15 den Ländern zur Vollziehung zugewiesenen Angelegenheiten zu wahren.

III. Die Bundesregierung wird weiters dringend ersucht, noch während der Wirksamkeit des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, die bundesstaatliche Verwaltung in den Ländern derart zu regeln, daß nach Beseitigung dieses Übergangsgesetzes die gesamte, der gewählten Landesregierung zustehende Vollziehung von dieser ohne Anstand und ohne weitere Übergangsbestimmungen übernommen werden kann. Es ist ferner sogleich darauf Einfluß zu nehmen, daß die bisherigen Doppelkommissionierungen in allen Angelegenheiten, die den Ländern zur Vollziehung zufallen werden, schon derzeit beseitigt werden und auch Kollaudierungen technischer Arbeiten des Landes durch Bundesorgane auf das unerläßliche Ausmaß beschränkt werden.

IV. Die Bundesregierung wird endlich ersucht, mit der gewählten Landesregierung unmittelbar und nicht auf dem Umwege der die mittelbare Bundesverwaltung führenden Bundesbehörde zu verkehren.

V. In Wiederholung des Beschlusses vom 26. November 1920 wird die Bundesregierung neuerlich nachdrücklichst aufgefordert, die Benennung der dem Landeshauptmann zur Vollziehung der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellten Bundesbehörde in einer sie von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden Weise entsprechend umzuändern. Der verfassungsmäßig festgesetzte Name „Landesregierung“ ist ausschließlich den vom Landtage gewählten Volksbeauftragten vorbehalten und darf in keiner Weise zur Benennung der bezeichneten Behörde verwendet werden.

VI. Die Landesregierung wird beauftragt, an alle steiermärkischen Nationalratsabgeordnete das dringende Ersuchen zu richten, nachdrücklichst auf die Durchführung der vorstehenden Beschlüsse hinzuwirken.

Ich bitte, auch diesem Entschließungsantrage Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Abgeordneter **Schreckenthäl**: Hohes Haus! Ich habe namens meiner Partei zu erklären, daß wir mit den Vorschlägen des Referenten im allgemeinen einverstanden sind und für dieselben stimmen werden, jedoch bietet der § 39, Absatz 9 des Verfassungsgesetzes, und der § 54, Absatz 3 der Geschäftsordnung, für uns etwas, was wir unter keinen Umständen anzunehmen geneigt sind. Die beiden Paragraphen lauten ziemlich gleich und ich möchte sagen, daß sie in der Gestalt, wie sie vom Herrn Referenten gebracht werden, ziemlich harmlos erscheinen. Es heißt hier: „Hat eine Wahl oder eine Mandatsaufteilung nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so hat dies nach dem d' Hondt'schen System zu geschehen, und zwar ist für diese Ermittlung die Stärke der Parteien nach dem Ergebnisse der Landtagswahl maßgebend. Bruchteile sind zu berechnen und in Rücksicht zu ziehen.“

Das sieht harmlos aus, läuft aber in Wirklichkeit auf eine Knebelung der kleinen Parteien hinaus. Wir haben schon im Ausschusse gesehen, daß die Herren der christlichsozialen und sozialdemokratischen Partei vollkommen einer Meinung sind, den kleinen Parteien es nicht möglich zu machen, daß sie bei einer Wahl und Mandatsaufteilung zusammengehen und ihre Stimmen gezählt werden und nach dem d' Hondt'schen Verfahren zur Verwertung kommen. Sowohl der § 39 der Verfassung, als auch der § 54 der Geschäftsordnung sprechen ausdrücklich von einer Wahl, denn es heißt: „Hat eine Wahl gesetzlich nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen . . .“ Nach dem System, das Sie einzuschlagen belieben, kann von einer Wahl wohl nicht gesprochen werden, sondern nur von einer verhältnismäßigen Zuteilung und wenn wir bei dieser verhältnismäßigen Zuteilung bleiben, dann können wir auch die letzten Konsequenzen daraus ziehen und sagen, daß es überflüssig ist, daß zu einer Landtagsitzung die Abgeordneten aller Parteien erscheinen, sondern es könnte so gemacht werden, wie bei einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wo ein Herr von der christlichsozialen Partei 31, ein Herr von der sozialdemokratischen Partei 24 Stimmen, einer von Seite der Großdeutschen 7 und ein Herr von den Bauernbündlern 8 Stimmen vertritt. Ansätze einer derartigen Geschäftsgebarung haben wir schon in einer Sitzung im Juli beim Lehrgelbaltsgesetz gesehen. Nun, meine Herren, auf ein solches System können wir uns unter keinen Umständen einlassen und wir haben infolgedessen einen Minderheitsantrag gestellt, daß die Worte „und zwar ist für diese Ermittlung die Stärke der Parteien nach dem Ergebnisse der Landtagswahl maßgebend“ sowohl

im § 39, Absatz 9 der Verfassung, als auch im § 54, Absatz 3 der Geschäftsordnung, zu entfallen haben.

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Minderheitsantrages.

Präsident **Dr. Dantine**: Hohes Haus! Meine Partei ist ebenfalls mit den Gesetzentwürfen, wie sie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, einverstanden. Was aber die Frage der Wahl aus dem Hause anbetrifft, so pflichten wir hier dem Standpunkte bei, den Herr Abgeordneter **Schreckenthal** soeben vertreten hat. Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß es im Landtage Wahlen geben soll und keine bloßen Ernennungen. Wir haben diesen Standpunkt bereits vor drei Jahren vertreten, als es sich um die Wahl in den Bundesrat gehandelt hat, und sind in dieser Frage zum Verfassungsgerichtshofe gegangen und nehmen diesen Standpunkt auch heute noch ein. Wir halten es für durchaus zulässig, daß sich einzelne Parteien zum Zwecke einer Wahl zusammenschließen und können nicht anerkennen, daß deswegen, weil zwei, drei oder vier Parteien getrennt in den Wahlkampf getreten sind, deshalb daraus einer anderen Partei ein gewisses Recht erwachsen sei auf eine bestimmte Anzahl von Mandaten in diesem oder jenem Ausschusse u. dgl. Wir glauben, daß es doch eine Wahl im Hause sein muß und daher nur das maßgebend sein kann, was im Hause gewählt wird, ohne daß diesbezüglich irgend eine Bindung möglich ist. Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal** an und wir werden für den Minderheitsantrag stimmen.

Landesrat **Machold**: Hohes Haus! Ich habe schon im Sonderausschusse erklärt, daß wir uns den Anschauungen der Bauernbündler und Großdeutschen nicht anschließen können. Es steht nicht so, daß aus einem Versehen diese Fassung in das Gesetz hineingekommen wäre, sondern mit einer ganz bestimmten Absicht ist dieser Passus in das Gesetz aufgenommen worden. Wir wollten den Parteienschlüssel und wollten nicht, daß nachher im Hause eine Korrektur der Entscheidung der Wähler hervorgerufen werde. Die Herren wissen ja, um was es sich dreht, sie wollen eine Korrektur des Wahleresultates im Hause; wenn es ihnen nicht gelingt, vor den Wahlen zusammenzukommen, so wollen sie dies nachher im Hause machen und daß wir dem zustimmen, erscheint ausgeschlossen. Es ist aber nicht zutreffend, daß dies gegen die kleinen Parteien gerichtet wäre. Es könnte dann, wenn das durchgeführt würde, was sie wünschen, die christlich-soziale Partei mit uns eine solche Koalition treffen,

daß wir miteinander stimmen, wie würden dann die kleinen Parteien ausschauen? Sie würden geradezu vernichtet sein, wenn sich die großen Parteien zusammenschließen. Es ist also nicht zutreffend, daß dies eine Spitze gegen die kleinen Parteien sein soll, und aus dieser Erwägung kann keine Rede davon sein, diese Bestimmung zu ändern. Wir müssen in erster Linie auf die Wähler Rücksicht nehmen und nicht auf das, was die Gewählten nach der Wahl machen. Wenn die Wähler großdeutsch, bauernbündlerisch oder christlichsozial gewählt haben, so sollen auch die betreffenden, die von ihnen gewählt worden sind, solange ihre Wahlperiode dauert, das sein, als was sie ihre Wähler bezeichnet haben, sie wünschen nicht, daß eines schönen Tages Großdeutsche Bauernbündler oder Christlichsoziale werden oder umgekehrt, das ist keine gesunde Politik, bei uns könnte so etwas nicht vorkommen, dies wäre undenkbar. (Präsident **Dr. Dantine**: „Hat sich nicht in Deutschland die sozialdemokratische Partei gespalten?“) Ich glaube, es könnte gerade diese Bestimmung, die als eine Gefährdung der kleinen Parteien betrachtet wird, unter Umständen ein Schutz für sie sein, wenn nach der Wahl einige von der einen oder der anderen Partei sich überlegen und von den Großdeutschen, Bauernbündlern oder Christlichsozialen davonlaufen. Ich glaube, die Vergleiche, die angestellt worden sind und auch jene des Herrn **Dr. Dantine** ziehen nicht und nachdem diese Bestimmung nur geändert werden kann durch eine Zweidrittelmehrheit, muß ich erklären, daß wir es entschieden ablehnen, eine Bestimmung in das Verfassungsgesetz zu bekommen, die nachträglich die freie Entscheidung der Wähler anders gestalten würde. Wir sind also dagegen, daß dies geschieht.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Die Wechselrede ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das **Schlußwort**.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Als Berichterstatter habe ich zu bitten, den Minderheitsantrag des Herrn Abgeordneten **Schreckenthal**, welchem Antrage sich Herr Abgeordneter **Dr. Dantine** angeschlossen hat, abzulehnen. Es ist kein Zweifel, daß allen Rednern, die zum Gegenstande gesprochen haben, jener Vorgang bei den letzten Wahlen in den Bundesrat in Erinnerung ist und ist dieser Vorgang von zwei Parteien, von den Bauernbündlern und Großdeutschen vor den Verfassungsgerichtshof gebracht worden. (Landesrat **Winkler**: „Der ist ja genau in demselben christlichsozialen Fahrwasser wie die Regierung!“) Es liegt mir ferne, auf diesen Zwischenruf als Berichterstatter zu reagieren. Ich möchte nur feststellen, daß es im allge-

meinen nicht angängig ist, ein Judikat des Verfassungsgerichtshofes in dieser Weise, wie es der Zwischenrufer, wenn es auch ein volksbeauftragter Landesrat ist, getan hat, zu persiflieren. Ich möchte nur verweisen auf die dankenswerte Veröffentlichung unseres Herrn Landespräsidialdirektors in einer Zeitschrift, deren Objektivität auch der Herr Zwischenrufer anerkennen wird, in der „Zeitschrift für Verwaltung“, ich weiß nicht, ob sie dem Herrn Zwischenrufer bekannt ist. In dieser Publikation wird festgestellt, daß gerade der Verfassungsgerichtshof auf dem Standpunkt steht, daß die Wahlen in den Bundesrat nicht Zufälligkeiten auszuweisen sind, daß vielmehr der Bundesrat ein getreues Spiegelbild geben soll, einer auf der festen Grundlage der stetigen Zusammensetzung der Landtage fußenden Delegation der Landtage in Wien. Es ist nichts zum Ausdruck gekommen, was diese Wahl als gesetzwidrig im Sinne des Artikels 35 des Bundesverfassungsgesetzes erscheinen ließe; es wäre nicht möglich, daß bei der Abstimmung und Wahl sogenannte Wahlparteien entstehen, da die Bundesverfassung die politischen Parteien im Auge hat. Aus diesem Grunde muß ich schon bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Landesrat **Winkler**: Hohes Haus! Ich möchte feststellen, daß gerade aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu entnehmen war, daß wir, nachdem der betreffende Referent in der Zeitschrift erklärte, der Bundesrat soll ein getreues Spiegelbild der Landtage Österreichs bieten, gerade im steirischen Landtage bei Entsendung der Bundesräte erkennen müssen, daß der Bundesrat kein getreues Spiegelbild des Landtages darstellt, denn 100.000 Wähler Steiermarks haben keine Vertretung im Bundesrate, während 300.000 Wähler alle sechs Mandate besitzen. Der Bundesrat ist seinerzeit geschaffen worden, sozusagen als eine Länderkammer in Österreich, um den Landtagen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme zu bezeichnen. Nachdem die Herren diesen strikten Standpunkt einnehmen, ist eine bedeutende Minorität in Steiermark ausgeschaltet, das sind 22 bis 25 Prozent der Bevölkerung. Infolgedessen ist die Behauptung der Zeitschrift sehr richtig, wenn sie sagt, der Bundesrat soll ein getreues Spiegelbild geben. Wir brauchen uns übrigens nicht zu ereifern, Sie haben recht von der anderen Seite, weil es zwecklos wäre, über diese Frage zu reden. Der Herr Landesrat **Maehold** hat darauf hingewiesen, daß von den Parteien, die in Frage kommen, leicht ein Abschwanken eintreten könnte. Das haben wir bei den anderen Parteien erlebt. Gerade die Sozialdemokraten sollten am wenigsten darauf hinweisen, weil bei der sozialdemokratischen Partei die

Spaltung nach links und auch nach rechts geht. Man sollte schon, wenn auch die Wahlen vollzogen sind, den Parteien die Möglichkeit geben, auf Grund der Stimmenverhältnisse im Landtage eine Entsendung in den Bundesrat vorzunehmen und nicht einfach die Bundesratsmandate zuteilen.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich möchte noch bemerken, daß mich der Herr Vorredner scheinbar nicht verstanden hat. Ich habe nicht erklärt, daß jene Stelle, die ich aus der bekannten Zeitschrift verlesen habe, vom Herrn Landespräsidialdirektor stamme, sondern es war eine Verlesung des Judikates des Verfassungsgerichtshofes.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse abstimmen über die Abänderung der Landtagswahlordnung, der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages und endlich über die vom Herrn Berichterstatter beantragte Resolution.

Gegen die Landtagswahlordnung liegt ein Abänderungs- oder Minoritätsantrag nicht vor. Ich lasse, wenn das hohe Haus keine Einwendung erhebt, über das Gesetz en bloc abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für das Gesetz, betreffend die Wahlordnung für den steirischen Landtag, in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen, wobei ich konstatiere, daß die erforderliche Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

Es gelangt nun der Antrag betreffs Abänderung der Landesverfassung zur Abstimmung. Hierzu liegt ein Minoritätsantrag der Abgeordneten **Schreckenthäl** und Genossen zum § 39, Absatz 9 der Verfassung vor. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Minoritätsantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minorität geblieben. Ich lasse nunmehr über die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Abänderung der Landesverfassung en bloc abstimmen, und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen. Es ist auch mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend, ich stelle das ausdrücklich fest.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die vorgeschlagene Abänderung zur Geschäftsordnung. Ich konstatiere, daß die erforderliche Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Es liegt ein Minderheitsantrag der Abgeordneten **Schreckenthäl** und Genossen zu § 54, Absatz 3 der Geschäftsordnung, vor. Ich lasse über diesen An-

trag abstimmen. (Geschickt.) Der Antrag ist in der Minderheit. Ich lasse nunmehr en bloc abstimmen über die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Abänderung zur Geschäftsordnung und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschickt.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen. Nun lasse ich abstimmen über den Resolutionsantrag, welcher vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde. Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschickt.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Nachdem bereits die fünfte Tagesstunde erreicht ist, nehme ich in Verhandlung die dringliche Anfrage der Abgeordneten Hartleb, Schreckenthal und Genossen an die Landesregierung (Landhaus) wegen ehester Erlassung der Vollzugsanweisung zum Gesetze über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden. Zur Begründung der Anfrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Hartleb das Wort.

Abgeordneter Hartleb: Hohes Haus! Der Landtag hat am 21. Dezember 1922 das Gesetz über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden beschlossen und das Gesetz ist am 4. Mai 1923 in Kraft getreten. Die Wirkung des Gesetzes wird eintreten am 31. Dezember 1923, also schon in einigen Wochen. Die Interessenten warten bis heute vergeblich auf das Erscheinen einer Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze. Die Sache der Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte wird von verschiedenen Seiten bekämpft. Ich bin gezwungen, darauf hinzuweisen, daß in letzter Zeit aus verschiedenen Zeitungen die Nachricht zu entnehmen war, daß Kräfte am Werke sind, die dahin arbeiten, zu erreichen, daß das Gesetz überhaupt nicht in Kraft trete oder wieder aufgehoben werde. Dieser Umstand hat Unruhe hervorgerufen und die Unruhe wird noch vergrößert dadurch, daß ohne fristigen Grund bisher keine Vollzugsanweisung zum Gesetze erschienen ist. Es muß wundernehmen, daß auf die Vollzugsanweisung gewartet werden muß, da doch das Gesetz recht kurz ist. Bekanntlich zählt es nur ein paar Paragraphen. Bei etwas gutem Willen wäre es wohl möglich, die Vollzugsanweisung zu erlassen und dadurch den Interessenten Gelegenheit zu geben, vollkommene Klarheit über das Gesetz zu erhalten. Aus

diesem Grunde stellen wir an die Landesregierung (Landhaus) die dringliche Anfrage (liest):

„Ist die Landesregierung (Landhaus) gewillt, die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze ehestens hinauszugeben, beziehungsweise ist sie bereit, die Gründe bekanntzugeben, welche sie daran hindern?“

Vorsitzender Präsident Kölbl: Zur Beantwortung dieser Anfrage erteile ich dem Herrn Landeshauptmann das Wort.

Landeshauptmann Dr. Rintelen: Auf diese Anfrage habe ich nachstehendes zu bemerken: Die Vollzugsanweisung wird in kürzester Zeit von der Landesregierung (Burg) im Einvernehmen mit der Landesregierung (Landhaus) fertiggestellt werden. Sachlich möchte ich bemerken, daß die Jagdrechtsvorbehalte erst am 31. Dezember 1923 zu erlöschen haben, so daß die Interessenten Zeit haben, sich mit den Bestimmungen der Vollzugsanweisung vertraut zu machen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hiermit ist dieser Punkt erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Straßen- und Brückenbauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gartner, Wihany, Ferner und Genossen, Präf. Nr. 44, betreffs Regulierung des Sulmflusses im Gebiete der Gemeinde Heimschuh im Bezirke Leibnitz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kahr, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Straßen- und Brückenbauausschusses Kahr (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Gartner, Wihany, Ferner und Genossen betreffs Regulierung des Sulmflusses im Gebiete der Gemeinde Heimschuh im Bezirke Leibnitz. Wegen der Kosten wurde von der Drucklegung des Antrages abgesehen. Ich erlaube mir daher, den Antrag dem hohen Hause wörtlich vorzulesen (liest):

„Die Gemeinde Heimschuh erleidet durch das oft im Jahre mehrmals erfolgende Austreten des Sulmflusses erheblichen Schaden. Ganze Felder werden von der fruchtbaren Ackerkrume entblößt und das Gras der Wiesen verschlammf.“

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, die Landesregierung sei aufzufordern, unverzüglich die Entsendung einer Kommission in das betroffene Gebiet zu veranlassen und die eheste Inangriffnahme der Regulierungsarbeiten in die Wege zu leiten.“

Der Straßen- und Brückenbauausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und ist zu dem Entschlusse

gekommen, einen neuformulierten Antrag dem hohen Hause vorzulegen. Der neue Antrag lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, durch das Landesbauamt betreffs der Regulierung des Sulmflusses im Gebiete der Gemeinde Heimschuh im Bezirke Leibnitz Erhebungen zu pflegen und ein diesbezügliches Projekt ausarbeiten zu lassen.“

Im Namen des Straßen- und Brückenbauausschusses bitte ich um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Straßen- und Brückenbauausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Martha Tausk, Muchitsch, Sonnhammer und Genossen, Beilage Nr. 345, betreffend die Räumung von für Ämter in Anspruch genommenen Wohnungen.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Köstler, der ich das Wort erteile.

Berichterstatterin des volkswirtschaftlichen Ausschusses Köstler (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses habe ich Bericht zu erstatten über den Antrag der Abgeordneten Martha Tausk, Muchitsch, Sonnhammer und Genossen, betreffend die Räumung von für Ämter in Anspruch genommenen Wohnungen. Bei der Verhandlung dieses Antrages im volkswirtschaftlichen Ausschusse wurde der Antrag gestellt und angenommen, einen Unterausschuß zu wählen aus je einem Parteienvertreter. Dieser Unterausschuß hatte die Aufgabe, die Kanzleien festzustellen, bei denen der Parteienverkehr zugenommen hat, die Kanzleien festzustellen, bei welchen der Parteienverkehr abgenommen hat und weiters festzustellen, welche Ämter zusammengezogen werden und welche Ämter wieder Wohnzwecken zugeführt werden können. Dieser Unterausschuß, dem auch ich angehörte, hat persönlich die Kanzleiräume Hartiggasse 2, Heinrichstraße 8, Mehlpfatz 2, Burgring 10 und 12, Brandhofgasse 8 und Schmiedgasse 2 besichtigt und berichtet hierüber folgendes: Es wurde festgestellt, daß die Zusammenlegung des Landesdenkmalamtes mit dem Landesbauamte möglich ist, daß die Reichsbauabteilung, die sich in einer aus sieben Räumen bestehenden Wohnung in der Schmiedgasse 2 befindet, wieder an ihrem früheren Standorte zurückkehren könne, daß die Forstabteilung und Forstinspektionen I und II in Graz in zwei Privatwohnungen in der Hartiggasse 2 verlegt werden könnten, wodurch zwei schöne Wohnungen in

der Burggasse 5 frei würden, daß die Agrarbezirksbehörde II in Graz, welche im Hause Burgring 12 untergebracht ist, die Übersiedlung vornehmen wird, sobald die Bundespolizei ihre Räume durch die Übersiedlung in die Paulustorgasse frei gibt, wodurch auch wieder Wohnungen frei werden. Die Agrarlandesbehörde, Burgring 10, versprach ebenfalls die baldige Übersiedlung in die Kanzleiräume Burgring Nr. 4, die aus elf Räumen bestehende Kanzlei am Mehlpfatz 2, in welcher zwei Abteilungen der Landesregierung untergebracht sind, versprach ebenfalls baldige Räumung. Aus dem Berichte der Landesregierung (Burg) an den Unterausschuß ist zu entnehmen, daß eine Anzahl von Kanzleien aufgelassen wurde und andere wieder zusammengelegt worden sind. Der Unterausschuß hat beim Herrn Landeshauptmann vorgesprochen und ihn gebeten, mit Beschleunigung die beschlossenen Änderungen herbeizuführen und hat an ihn die Bitte gerichtet, alles daran zu setzen, um dem Antrage gerecht zu werden. Es wurde im Ausschusse auch ausgesprochen, daß der Antrag der Anlaß war, daß die Übersiedlung und Einschränkung von Ämtern durchgeführt wurde und daß dadurch mancher Obdachloser untergebracht werden kann.

Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses stelle ich den Antrag (liest):

„Die Erhebungen des vom volkswirtschaftlichen Ausschusse eingesetzten Unterausschusses über die Räumung der für Ämter der Landesregierung (Burg) in Anspruch genommenen Wohnungen werden zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 122, betreffend die Aufnahme von Darlehen bis zum Höchstbetrage von 1000 Millionen Kronen durch das städtische Versaamt in Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Muchitsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Landesregierung stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird der Beschluß des

Gemeinderates vom 21. Juni 1923 genehmigt, wonach der Gesamtbetrag von 500 Millionen Kronen, bis zu dem das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt mit Landtagsbeschluß vom 17. Mai 1923 zur Aufnahme privater Darlehen von mindestens 1 Millionen Kronen im einzelnen Falle ermächtigt wurde, auf 1000 Millionen Kronen erhöht wird."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen. Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag zu genehmigen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 123, betreffend den Verkauf der städtischen Wegparzelle 2449, Katastralgemeinde Lend (Schleusenweg), durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Die Landesregierung stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 29. März 1923 beschlossene Veräußerung der städtischen Wegparzelle 2449, Katastralgemeinde Lend (Schleusenweg), wird genehmigt."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesem Antrage angeschlossen und ich bitte das hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 124, betreffend die Veräußerung eines Grundstreifens der Parzelle 1955/1, öffentliches Gut, in der Krenngasse durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Die Landesregierung stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 7. Juni 1921 beschlossene Veräußerung

eines 68 Quadratmeter großen Grundstreifens der Krenngasseparzelle 1955/1, öffentliches Gut, wird genehmigt."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Antrage zugestimmt, ich bitte das hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 136, betreffend die Abänderung der Armenordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Die Landesregierung stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle den nachfolgenden Gesetzentwurf beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Das bezügliche Gesetz lautet im Artikel I (verliest Artikel I, Punkt 1, 2 und 3, sowie Artikel II des in Beilage Nr. 406 enthaltenen Gesetzes).

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Antrage der Landesregierung und dem beige-schlossenen Gesetzentwürfe zugestimmt. Ich bitte das hohe Haus, den Antrag der Landesregierung und den vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie der vorliegende Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 396, betreffend den Einspruch der Bundesregierung zum Gesetzesbeschlusse vom 21. Dezember 1922 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Getränke (Zechschuldbabgabe) durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Gegen den vom Landtage am 21. Dezember 1922 gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Entgelte für Getränke (Zechschuldb-

abgabe) durch die Stadtgemeinde Graz hat die Bundesregierung Einspruch erhoben. Gegen diesen Einspruch sind vom Stadtrate Graz Vorstellungen erhoben worden, jedoch ohne Erfolg. Die Landesregierung hat sich mit der Sachlage befaßt und ist zur Einsicht gekommen, daß im Falle einer Wiederholung des Landtagsbeschlusses nach § 50 der Landesverfassung der zur Entscheidung nach § 7, Absatz 5 des Finanzverfassungsgesetzes berufene gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates den Einspruch der Bundesregierung voraussichtlich aufrechterhalten dürfte. Demzufolge stellt die Landesregierung folgenden Antrag:

(Verliest den Antrag aus Beilage Nr. 396.)

Die Bundesregierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die auf Grund des Gesetzesbeschlusses des Landtages vom 21. Dezember 1922 einzuhobende Zechschulabgabe einfach eine Alkohol- oder Getränkesteuer ist. Nachdem sich die Alkohol- und Getränkesteuern laut Bundesfinanzverfassungsgesetz der Bund vorbehalten hat und aus dem Ertrage dieser Steuern den Gemeinden Anteile zuweist, könne den Gemeinden nicht die Bewilligung erteilt werden, nebst dieser bundesstaatlichen Alkohol- oder Getränkesteuer noch eine Gemeindealkohol- oder Getränkesteuer einzuhoben. Nach diesem Gesetzesbeschlusse vom 21. Dezember 1922 soll diese städtische Abgabe nur von den Getränken, nicht aber auch von den Speisen eingehoben werden und darauf ist es zurückzuführen, daß die Bundesregierung sich auf diesem Standpunkte gestellt hat und den Einspruch erhoben hat.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist der Ansicht der Landesregierung beigetreten, daß die Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 21. Dezember 1922 keinen Erfolg hätte, weil der gemeinsame Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates den Einspruch der Bundesregierung aufrechterhalten würde und deshalb stellt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle den Antrag der Landesregierung zur Kenntnis nehmen, wo dieses Gesetz vom 21. Dezember 1922 sozusagen als gegenstandslos betrachtet wird. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung,

Präs. Nr. 173, betreffend die Abänderung des Gesetzesbeschlusses vom 22. November 1922, über die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Ankündigungen durch die steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Muchitsch.

Berichtersteller des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. November 1922 das Gesetz, betreffend die Einhebung von Ankündigungsabgaben durch die steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz in jener Fassung beschlossen die ihm von der Landesregierung im Monate März ausgearbeitet wurde. Die Verzögerung der Beschlußfassung ist durch die Vertagung des Landtages bedingt gewesen. Durch die seit März 1922 eingetretene Geldentwertung kann das im genannten Gesetze angeführte Höchstausmaß der Abgabe für die heutigen Verhältnisse nicht mehr als angemessen angesehen werden. Bevor das Gesetz in Kraft tritt, beantragt nun die Landesregierung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Geldverhältnisse das Höchstausmaß des ersten Entwurfes auf das Hundertfache zu erhöhen. Bei diesem Anlasse sei weiters bemerkt, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen, die Bestimmung des dritten Absatzes des § 4 dahin abzuändern wäre, daß für Bewilligungen von Abgaben in einem höheren Ausmaße oder für einen längeren Zeitraum als fünf Jahren nicht ein Landtagsbeschluß sondern ein Landesgesetz einzuholen wäre. Aus diesen Erwägungen stellt nunmehr die Landesregierung folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 4 des Gesetzesbeschlusses vom 22. November 1922, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Ankündigungen (Ankündigungsabgaben) durch die steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

§ 4.

Bemessung und Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe ist ausschließlich nach dem Flächeninhalte zu bemessen.

(2) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung für die Höchstdauer von fünf Jahren zu bewilligenden Abgaben beträgt für jeden neuen Anschlag und je ein Quadratmeter Flächeninhalt monatlich 1000 K, wobei jeder angefangene Quadratmeter Flächeninhalt für einen ganzen Quadratmeter zu rechnen ist und als letzter Tag eines Monats jener

Tag zu gelten hat, der dem Tage des Anschlages der betreffenden Ankündigung entspricht.

(3) Bewilligungen von Abgaben in einem höheren Ausmaße oder für einen längeren Zeitraum bedürfen eines Landesgesetzes."

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich diesem Abänderungsvorschlage der Landesregierung angeschlossen und den betreffenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben. Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag gleichfalls anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Nächster Punkt der Tagesordnung:

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 401 und Präf.-Nr. 142, betreffend die Einhebung eines Kostenersatzes für die Vornahme von Desinfektionen im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, durch die steirischen Gemeinden.

Berichterstatter Abgeordneter Weigelberger.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Weigelberger (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Der § 37 des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, hat es der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Einhebung von Ersatzeleistungen zur Deckung jener Kosten zu treffen, die den Gemeinden aus Anlaß der Durchführung von Vorkehrungen zur Verhütung von Epidemien erwachsen. Eine derartige Vorlage ist in der Beilage Nr. 401 dem hohen Landtage unterbreitet worden und es liegt zu diesem Gesetzentwurfe der Landesregierung auch ein Gutachten des Bundesfinanzministeriums vor. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, welchem diese Beilage zugewiesen wurde, findet diesen Gesetzentwurf für notwendig, erklärt sich auch mit der Abänderung, welche vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagen wird, einverstanden, und erlaubt sich dem hohen Hause in Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des vorliegenden Entwurfes folgenden Antrag zu unterbreiten. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten (liest):

„Gesetz vom, betreffend die Einhebung eines Kostenersatzes für die im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, von den Gemeinden durchgeführten sanitären Vorkehrungen.“

Der zweite Absatz des § 1 hat zu lauten (liest):

„Zahlungspflichtig ist diejenige Person, durch deren Erkrankung die Vorkehrungen im Sinne des

genannten Gesetzes notwendig wurden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erkrankten sind die Ersatzbeträge von den gesetzlich zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen zu entrichten.“

Anzufügen sind (liest):

„§ 3.

Die von den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes vorgeschriebenen Gebühren können im Weigerungsfalle von den Zahlungspflichtigen zwangsweise durch die politischen Behörden hereingebracht werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.“

Ich bitte den hohen Landtag um Annahme dieses Gesetzes.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gaf, Gaich, Huber, Spak und Genossen, Beilage Nr. 395, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke. (Zechschuldbabgabe.) Miterledigt Petition Nr. 173.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Riemelmoser.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemelmoser (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der steiermärkische Landtag hat sich im Laufe des heurigen Jahres schon mit der sogenannten Zechschuldbabgabe befaßt. Dieses Gesetz wurde von der Bundesregierung nicht genehmigt und dadurch tritt wieder das alte Gesetz mit seinen Mängeln, die wir bekämpfen wollten, in Kraft. Um das alte Gesetz aus der Welt zu schaffen haben die Antragsteller den Antrag eingebracht, die Landesregierung möge einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, der diese Frage regelt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Frage befaßt und empfiehlt dem Landtage die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Nächster Punkt **mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses**

ausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 398, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 7/1923 und Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, über die Einhebung von Gemeindeabgaben von Veranstaltungen des Pöllerschießens durch die steirischen Gemeinden.

Berichterstatter Abgeordneter R i e m e r.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1922, wurde das im Gesetze vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, für Gemeindeabgaben von Veranstaltungen des Pöllerschießens vorgesehene Höchstausmaß von 500 K auf 20.000 K erhöht.

Da diese Abgabe von den Gemeinden sehr stark in Anspruch genommen wird, empfiehlt es sich, die Gemeinden zu ermächtigen, die Abgabe in dem bisher zulässigen Höchstausmaße von 20.000 K über Beschluß des Gemeinderates ohne höhere Genehmigung einzuhoben, andererseits aber den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, mit Bewilligung der Landesregierung für größere Veranstaltungen Abgaben bis zum Höchstausmaße von 100.000 K einzuhoben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigt und stelle ich im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag (verliest den Gesetzesentwurf aus Beilage Nr. 398).

Dieses Gesetz war bisher befristet. In der neuen Ausgabe des Entwurfes ist eine Befristung nicht enthalten. Ich habe nun nach Rücksprache mit dem Herrn Obmann des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hier eine Befristung zu beantragen und soll künftighin der Punkt 1 des § 1 folgendermaßen beginnen:

„Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1926 berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates usw.“

Ich empfehle diesen Antrag zur Beschlußfassung.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Nächster Punkt mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 352 und Präf.-Nr. 42, betreffend die Abänderung des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 229 und betreffend Schaffung eines Altersver-

orgungsfonds für dienstunfähig gewordene Distriktsärzte und für die Witwen und Waisen nach Distriktsärzten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. K a m n i k e r.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Dr. Kamniker (von der Rednerbühne):

Hohes Haus! Es liegt vor der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 352, welcher in einem Antrage gipfelt und in der Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Abänderung der §§ 10 und 11 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes beinhaltend. Ich bemerke ausdrücklich, daß dieser Bericht von der steiermärkischen Landesregierung bereits im Dezember des Vorjahres erstattet wurde, und daß daher die Mehrheit der Anträge, die darin enthalten sind, natürlich den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die Einreihung in die verschiedenen Ortsklassen und in Bezug auf die Entlohnungen, welche nach § 10 mit monatlich 100.000 K, 150.000 K und 200.000 K festgesetzt wurden. Es ist klar, daß heute diese Ansätze keineswegs, weder dem Dienste noch der Würde dieses Standes entsprechen; aber mit Rücksicht darauf, als der Gemeinde- und Verfassungsausschuß der einstimmigen Anschauung war, daß endlich einmal dieses für die Distriktsärzte notwendige Gesetz wenigstens in dieser Form verabschiedet werden muß, um es dem neuen Landtage zu überlassen, auf der Grundlage dieses heutigen Gesetzesbeschlusses weiter aufzubauen, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossen, dem hohen Hause zu empfehlen, dieses Gesetz in unveränderter Form, wie es die Landesregierung vorgelegt hat, anzunehmen. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Bedeckung für diese Mittel bereits in der Verabschiedung des Voranschlages enthalten war und das gesamte Erfordernis für das Jahr 1923 rund 20.000.000 K ausmacht. Es ist demnach keineswegs irgend welche nennenswerte Belastung des Landes damit verbunden; abgesehen davon, daß dieser Betrag bereits im Landesvoranschlag eingestellt ist und vom hohen Hause genehmigt wurde, muß ausdrücklich festgestellt werden, daß fast sämtliche Länder Österreichs in dieser Frage vorangegangen sind, insbesondere ist die Frage der Versorgung dienstunfähiger Distriktsärzte und ihrer Witwen und Waisen von den übrigen Ländern zum Teile in ganz einwandfreier Weise bereits geregelt; so wurden in Tirol im Jahre 1921, in Kärnten im Jahre 1920, Vorarlberg 1921, Salzburg 1922, Niederösterreich im Jahre 1920 bereits derartige Gesetze mit Anspruch auf einen Ruhegehalt beschlossen. Wir in Steiermark gehen in dieser Angelegenheit

etwas langsamer vor und es wurde im Einvernehmen mit der Organisation der Distriktsärzte und der steirischen Ärztekammer ein Ausweg darin gefunden, daß die Distriktsärzte sich von ihrem Gehalte, welchen sie vom Lande beziehen, selbst einen Fonds für Altersversorgung schaffen; Es ist natürlich, daß bei dieser Regelung nicht Halt gemacht werden kann und es einer späteren Zeit vorbehalten ist, auch diese Angelegenheit neuerlich in Beratung zu ziehen. Der gesamte Bericht der steiermärkischen Landesregierung schließt mit dem Antrage (verliest den Antrag aus Beilage Nr. 352).

An diese Anträge ist nun angeschlossen der Gesetzesentwurf (verliest den Gesetzesentwurf bis einschließlich § 10 aus der Beilage Nr. 352).

§ 11. Zu diesem Paragraphen hat die Bundesregierung Einspruch erhoben und der Landesregierung empfohlen, den § 11 abzuändern. Der § 11 wird daher in folgender Fassung vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse beantragt (liest):

„1. Die Kosten für die Entlohnung der Distriktsärzte werden aufgebracht wie folgt:

Das gesamte Erfordernis für die Besoldung der Distriktsärzte nach dem Personalstande des dem Voranschlage vorhergehenden Jahres ist in der Höhe von 80 Prozent den Gemeinden vorzuschreiben, der Rest wird aus Mitteln des Landes bestritten.“

Der zweite Absatz hätte in anderer Form im Sinne der Wünsche der Bundesregierung, denen sich auch die steiermärkische Landesregierung und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß angeschlossen hat, zu lauten (liest):

„(2) Die Aufbringung des Anteiles der Gemeinden hat in der Weise zu erfolgen, daß das ermittelte Gesamterfordernis auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt wird.“

Der Absatz 3 ist gleichfalls abzuändern und hat zu lauten (liest):

„(3) Die von den Gemeinden zu zahlenden Anteile sind vom Landesabgabenamte vorzuschreiben und einzuheben. Die vorgeschriebenen Beträge sind in zwei gleichen Halbjahresraten beim Landesobernehmeramte einzuzahlen. Rückständige Beträge sind samt den anerlaufenen Verzugszinsen entweder im Zwangswege oder durch Gegenrechnung mit einer der Gemeinde gegenüber dem Landesfonds zustehenden Forderung hereinzubringen. Über die Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr kann die Landesregierung erforderlichenfalls Durchführungsvorschriften erlassen. Diesen Durchführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung der Fälligkeitstermine für die Einzahlung der Anteile vorbehalten.“

(Verliest weiters den Absatz 4 des § 11 und die Artikel II und III des in Beilage Nr. 352 enthaltenen Gesetzes.)

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich an das hohe Haus die Bitte, sowohl den Antrag der steiermärkischen Landesregierung als auch das bezügliche Gesetz vollinhaltlich anzunehmen und erlaube mir noch, an die Landesregierung das Ersuchen zu richten, auf die geänderten Zeitverhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen und in Auslegung des § 10 bezüglich der Einreihung in die Ortsklassen in möglichst liberaler Weise vorzugehen.

Landesrat **Machold**: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Referenten selbst ist nicht besonders viel hinzuzufügen. Das Gesetz stammt aus meinem Referate und wurde von mir vorgelegt und wird durch seine Annahme eine Lücke ausgefüllt. Tatsache ist, daß wir bereits im Dezember mit den Ärzten verhandelt haben, aber eine Reihe verschiedener Umstände haben es nicht möglich gemacht, die Gesetzesvorlage früher durchzubringen. Der Referent hat im wesentlichen bereits alles festgestellt. Es werden keine Änderungen vorgenommen, aber es haben sich seit dieser Zeit Fälle zugegetragen, die mich veranlassen, einen Zusatzantrag zu stellen. Dieser lautet (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, in einzelnen, ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen minder dienstfähigen, in hohem Alter stehenden Distriktsärzten, sofern die Voraussetzungen für den Übertritt in den Ruhestand nicht gegeben sind, die normalmäßigen Bezüge weiter auszubezahlen und diesen Ärzten zur Mitwirkung im distriktsärztlichen Dienste vorübergehend einen anderen Arzt beizugeben. Dem stellvertretenden Arzte kann eine Entlohnung bis zu 80 Prozent der distriktsärztlichen Bezüge aus Landesmitteln zuerkannt werden.“

Diese Fälle werden nur ganz bestimmte Ausnahmefälle sein. Wir haben bereits einen solchen Fall. Ein Arzt, ich glaube, er ist 70 oder 75 Jahre alt, kann nicht pensioniert werden, weil er die notwendigen Mittel nicht hat, um mit der Pension und seinen privaten Einkünften sein Leben fristen zu können. Er geht nicht in Pension, er kann aber auch seine Privatpraxis nur beschränkt ausüben, weil er schon zu alt ist. Ich glaube, das sind solche Fälle, wo man aus menschlicher Rücksicht eingreifen muß. Deshalb glaube ich, daß eine derartige Ermächtigung für die Landesregierung notwendig ist und möchte bitten, sie zum Beschlusse zu erheben, wobei ich mir noch erlaube, zu bemerken, daß es nicht mehr möglich war, diesen Antrag in eine

Landesregierungsitzung zu bringen, daß ich aber mit dem Herrn Landeshauptmann darüber gesprochen habe und er seine Zustimmung gegeben hat zu diesem Zusatzantrage und ich glaube, daß auch der Referent dem Antrage zustimmen wird.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kamniker: Ich nehme den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Machold auf.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über die Anträge des Berichterstatters sowie über die von ihm beantragte Abänderung der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1920 und darnach über den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Machold.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Antrag in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Zusatzantrag des Herrn Landesrates Machold, welcher lautet (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, in einzelnen, ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen minder dienstfähigen, in hohem Alter stehenden Distriktsärzten, sofern die Voraussetzungen für den Übertritt in den Ruhestand nicht gegeben sind, die normalmäßigen Bezüge weiter auszubezahlen und diesen Ärzten zur Mitwirkung im distriktsärztlichen Dienste vorübergehend einen anderen Arzt beizugeben. Dem stellvertretenden Arzte kann eine Entlohnung bis zu 80 Prozent der distriktsärztlichen Bezüge aus Landesmitteln zuerkannt werden.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Zusatzantrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Zusatzantrag ist angenommen.

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir gelangen zum

Bericht der steiermärkischen Landesregierung mit Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Übernahme einiger Bezirksstraßenzüge Steiermarks in die Bundesverwaltung (Beilage Nr. 405).

Ich erteile Herrn Landesrat Ing. Paul das Wort.

Landesrat Ing. Paul: Hohes Haus! Um die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Inkamerierung der Bezirksstraßenzüge von der Triester Bundesstraße bei Straß über Mureck—Halbenrain—Radkersburg zur Bundesgrenze (Murbrücke), weiters Gußwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell

und St. Gallen sowie des Bezirksstraßenzuges von der Ungar Bundesstraße in Gleisdorf über Takern—Feldbach—Gleichenberg—Oberpurkla—Halbenrain bis zum Anschlusse an den Bezirksstraßenzug Straß—Mureck—Radkersburg überhaupt zu ermöglichen, hat der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 17. Mai 1923 drei Gesetzentwürfe, betreffend die Bildung von Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung dieser Straßenzüge, beschlossen. Weil diese Konkurrenzgesetze nach bewährtem Muster aus Tirol und Kärnten gebildet waren und ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr aus Anlaß einer in Graz stattgefundenen Interessentenversammlung selbst einer solchen Konkurrenz das Wort geredet hatte, schien die Zustimmung des Bundesministeriums gesichert. Als Grundlage war festgestellt, daß die Bundesbeiträge zu den Landesbeiträgen und Bezirksbeiträgen sich wie 50 : 30 : 20 verhalten. Zur großen Überraschung aller Interessenten hat nun die Bundesregierung mit der Erledigung vom 8. August 1923 die Mitwirkung der Bundesbehörden bei Vollziehung dieser Gesetze versagt, da die materielle Beteiligung des Bundes nach der in den Gesetzen vorgesehenen Form der Bundesregierung als zu hoch erschien; überdies wurde die Zurückziehung der drei Gesetze verlangt. Nach langwierigen Verhandlungen ist es mir gelungen das Finanzministerium zu bewegen einen Standpunkt einzunehmen, welcher dem Beschlusse des hohen Landtages vom 17. Mai 1923 sehr nahe kommt. Das Bundesministerium erklärt sich bereit den Straßenzug Bezirksstraße Spielfeld—Halbenrain—Radkersburg mit 1. Jänner 1924 in die bundesstaatliche Verwaltung und Erhaltung unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die vorgeschriebenen Instandsetzungsarbeiten durchgeführt oder dem Abschlusse nahe sind und daß sich das Land Steiermark und der Bezirk Radkersburg verpflichten, im Falle eines notwendig werdenden definitiven Umbaues der Radkersburger Grenzbrücke die Hälfte der auf Österreich entfallenden Umbaukosten zu tragen, die andere Hälfte hat sich der Bund bereit erklärt zu übernehmen. Bei den übrigen Straßenzügen Gußwerk—Großreifling und Gleisdorf—Feldbach—Gleichenberg—Halbenrain bleibt es bei den 50 Prozent beziehungsweise 35 Prozent Beitragsleistung. Weiteres sind einige formelle Änderungen verlangt worden, welche in den neuen Gesetzen berücksichtigt sind. Mit Rücksicht auf diese notwendigen Änderungen erlaube ich mir den Dringlichkeitsantrag zu stellen. (Verliest den Antrag aus Beilage Nr. 405.)

Ich bitte das hohe Haus diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag und die Gesetzesentwürfe werden ohne Wechselrede en bloc angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Nächster Punkt ist der

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Abgeordneten Lang, Riegler, Riemer und Genossen wegen Ausbaues der Bahnlinie Pölsing-Brunn der Sulmtalbahn nach Eibiswald (Beilage Nr. 309).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Riemer.

Berichterstatter des Eisenbahnausschusses Riemer (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Die Abgeordneten Lang, Riegler, Riemer und Genossen haben schon im November vorigen Jahres einen Antrag wegen Ausbaues der Bahnlinie Pölsing-Brunn der Sulmtalbahn nach Eibiswald eingebracht.

Die Begründung dieses Antrages liegt dem hohen Hause in der Beilage Nr. 309 vor und glaube ich daher, mir eine weitere Begründung ersparen zu können. Der Eisenbahnausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dieser Angelegenheit beschäftigt und stelle ich namens desselben den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, wegen des Ausbaues der Bahnlinie Pölsing-Brunn—Eibiswald mit dem Eisenbahnausschuß in Eibiswald und den sonstigen Interessenten in Verbindung zu treten und über das Ergebnis dem Landtage zu berichten.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich noch den Antrag der Abgeordneten Pichler, Krawagna und Genossen wegen Aufnahme eines Anlehens von 5 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Bruck an der Mur, Beilage Nr. 407, im dringlichen Wege auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche der dringlichen Behandlung dieses Antrages zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität angenommen.

Zur Berichterstattung und Begründung des Antrages erteile ich Herrn Abgeordneten Krawagna das Wort.

Abgeordneter Krawagna (verliest die Beilage Nr. 407 samt Antrag und Gesetzesentwurf).

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Dringlichkeitsantrages.

(Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch mitzuteilen, daß heute die Beilagen Nr. 404 bis 406 aufgelegt wurden. Eine Zuweisung findet nicht statt. Es wurden Anträge eingebracht. (Verliest die Überschriften, siehe Verzeichnis Seite 1334.)

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden. Ferner wurde eingebracht eine Anfrage. (Verliest die Überschrift, siehe Verzeichnis Seite 1334.)

Diese Anfrage wird unverzüglich an ihre Adresse zugestellt werden.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekannt gegeben werden.

Nächsten Samstag um 9 Uhr vormittags findet eine kurze Landesregierungs-sitzung statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 5 Min. nachmittags.)

Anhang.

I.

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Karl Hartleb, Hannes Schreckenthal und Genossen an die Landesregierung, Landhaus wegen ehester Erlassung der Vollzugsanweisung zum Gesetze über die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte auf fremden Grund und Boden.

Begründung:

Das Landesgesetz vom 21. Dezember 1922 über die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte auf fremden Grund und Boden ist am 4. Mai 1923 in Kraft getreten. Bis heute ist zu diesem Gesetze keine Vollzugsanweisung erschienen, obwohl es für die Interessenten notwendig ist, vor dem 31. Dezember 1923 vollkommene Klarheit über das Gesetz zu erhalten.

Nachdem der seit Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes verstrichene Zeitraum sicher die Möglichkeit gegeben hätte, die Vollzugsanweisung hinauszugeben, richten die Gefertigten an die Landesregierung (Landhaus) die

dringliche Anfrage:

Ist die Landesregierung (Landhaus) gewillt, die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze ehestens hinauszugeben, beziehungsweise ist sie bereit die Gründe bekanntzugeben, welche sie daran hindern?

II.

Anfrage

der Abgeordneten Ruschak, Pichler, Fürbach und Genossen an den Herrn Landesrat Franz Wink-

ler, betreffend die Verwendung von pensionierten Bundesbahnangestellten bei der Landes-Eisenbahndirektion.

Hoher Landtag!

Bei der Landes-Eisenbahndirektion sind eine Reihe von Pensionisten anderer Bahnen angestellt worden. Wir führen folgende Herren namentlich an:

1. Herr Ingenieur **Rogenhofer**, Oberbaurat der Bundesbahn, 40 Jahre alt, dient als Betriebsleiter der Murthalbahn. Er soll als Oberbaurat der Bundesbahn mit 15 Jahren pensioniert sein, soll bei der Landesbahn die Bezüge nach der Besoldungsgruppe 16 beziehen, außerdem 3 Prozent vom Reingewinn erhalten, separat noch von der Holzverwertungs-Aktiengesellschaft der Murtaler weiter Honorar bekommen; als Aufwandentschädigung für die Strecke bezieht er 300.000 Kronen monatlich. Herr Rogenhofer soll nun neuerlich die bei der Bahn zurückgelegten 15 Jahre für die zweite Pensionsberechtigung beim Lande angerechnet erhalten, obzwar die Anmeldung im Pensionsstatut mit Rücksicht auf die hohen Nachzahlungen mit 1. Jänner erfolgen mußte. Er bekommt nun einen Monatsbezug von der Landesbahn an Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulage von zusammen 2.490.000 Kronen und separat als Pension der Bundesbahn einen Monatsbezug von 1.200.000 K.

2. Herr Betriebsleiter Oberinspektor **Malliniger**, 42 Jahre alt, der Lokalbahn Weiz. Dieser wurde von der Südbahn übernommen und vom Verwaltungsrat der Lokalbahn angestellt. Der Anstellung sicher, ließ sich Herr Malliniger mit 24 Pensionsjahren pensionieren bei der Südbahn; nun soll er als Landesbahnbeamter übernommen worden sein, bezieht außer seiner Pension hierorts als definitiver Angestellter die vollen besoldungsmäßigen Bezüge der Verwendungsgruppe 16 mit 24 Dienstjahren. Es kommen ihm wie allen anderen drei Vorrückungen auf Grund langjähriger geleisteter Dienstzeiten zugute. Anfänglich sollte Herr Malliniger die 24 Dienstjahre neuerdings für die Pensionierung eingerechnet erhalten, obgleich er gleich Rogenhofer ab 1. Jänner 1923 aus den gleichen Gründen dem Pensionsinstitut angemeldet wurde, dennoch aber die Einbeziehung von Jahren beabsichtigt erscheint. An Aufwandentschädigung für Straße erhält er monatlich 260.000 K. An Monatsbezug von Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulage zusammen 2.650.000 K, separat einen monatlichen Pensionsbezug von der Südbahn von 1.800.000 K.

3. Herr Inspektor **Janotta**, Stationsvorstand in Weiz, 39 Jahre alt, unter gleichen Umständen von der Südbahn als Oberrevident der Verwendungsgruppe 13 übernommen und angestellt worden, mit 18 Jahren Pensionsbemessung pensioniert, bezieht er alle besoldungsmäßigen Bezüge in der Verwendungsgruppe 14, obzwar ihm von der Südbahn die volle Auswirkung der Besoldungsordnung zuteil wurde und er hier die Begünstigung der Gruppe 14 zuerkannt erhielt, kommen diesem auch noch drei Vorrückungen zu und steht er hiemit im Doppelbezug der Pensions- und Aktivitätsbezüge im Monatsbezug von 2.080.000 K nebst einem monatlichen Pensionsbezug von 1.000.000 K.

4. Revident **Lippert**, Maschinenmeister, 40 Jahre alt, in Weiz. Dieser wurde unter gleichen Umständen von der Südbahn mit 20 Dienstjahren pensioniert, von der Landesbahn übernommen und neuerdings definitiv mit den verwendungsmäßigen Bezügen der Gruppe 11 angestellt mit einem Monatsbezug von 920.000 K nebst dem Monatspensionsbezug von 1.250.000 K.

5. Herr Inspektor **Klomser**, 41 Jahre alt, Beamter in Weiz. Herr Klomser wurde als Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 9 aufgenommen, erhielt die verwendungsmäßigen Bezüge. Dieser ist Pensionist der Buschthirader Eisenbahn, weshalb seine Aufnahme als Beamtenanwärter direkt erstaunlich ist. Noch mehr bezeichnend ist, daß Herr Klomser erst hier im Mai die Verkehrsprüfung machte. Sein Monatsbezug beträgt 1.100.000 K; sein Monatspensionsbezug ebenfalls 1.000.000 K.

Oben angeführte Herren sind sämtliche als neuangestellt bei der Landesbahn in Dienst gestellt worden.

Nachstehende Herren sind als Vertragsbeamte in Diensten der Landesbahn gestellt worden:

6. Herr Maschinenmeister **Van de Castel** in Murau bezieht als Vertragsbeamter 1.270.000 K nebst einer monatlichen Pension von 2.360.000 K.

7. Herr Hofrat **Fossel** bei der Direktion in Graz, Pensionist als Bundesbeamter, bezieht als Vertragsbeamter sein Monatspauschale, einschließlich mit Indexberechnung einen Monatsbezug von 1.654.000 K nebstbei einen Monatspensionsbezug von 3.330.000 K.

8. Herr Oberinspektor **Georg Müller** bei der Direktion in Graz, Pensionist der Bundesbahnen, erhält in seinem Monatspauschale mal Index einen Bezug von 1.654.000 K nebst einer Pension von 2.400.000 K.

9. Herr Offizial **Ludwig Ringhofer**, bei der Direktion in Graz, Pensionist der Bundesbahnen mit einem Monatspauschale einschließlich Index als Vertragsbeamter 1.160.000 K, Pension 2.400.000 K.

Es fällt nun auf, daß die Landes-Eisenbahndirektion früher bei der Anstellung von Pensionisten beziehungsweise Weiterverwendung, eine ganz andere Stellung eingenommen hat, als heute. Es muß auch eigentümlich berühren, daß die vorhandenen heimischen Kräfte bei dieser Berufung auf leitende Posten übersehen werden und daher eine schwere Zurücksetzung erfahren.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Landesrat Franz Winkler als Referenten der Landes-Eisenbahn die

Anfrage:

wie er sich zu der Anstellung von Pensionisten anderer Bahnen im Landes-Eisenbahnamte stellt, ersuchen um erschöpfende Aufklärung, in welcher Art diese Anstellungen überhaupt vollzogen wurden.

Sie müssen mit Bedauern feststellen, daß, obwohl sie im Mai 1923 bereits in gleicher Angelegenheit dieselbe Anfrage an den Herrn Landesrat stellten, daß diese Anfrage bis heute nicht beantwortet wurde. Sie müssen darin als Mitglieder des hohen Hauses eine Zurücksetzung erblicken, nachdem die oben angeführten

sachlichen Daten mit vollem Rechte eine dringende Aufklärung erheischen, da man sich in der gegenwärtigen Zeit wohl die Frage stellen muß, wieso es möglich ist, daß in einer Zeit, in der fortwährend von der Notwendigkeit von Sparmaßnahmen zur Sanierung des Staates und des Landes gesprochen wird, derartige Begünstigungen einzelnen Herren eingeräumt werden, wobei umsomehr auffallend sein muß, daß derartige Vorkommnisse auf jene anderen Angestellten beziehungsweise Bedienstete der Landesbahnen, die nicht derartige Begünstigungen genießen, mit Recht erbitternd einwirken muß und man sich die Frage aufwirft, welchen Einflüssen dies zuzuschreiben ist.

Graz, im September 1923.

Stamež.

Anton Pichler.

Regner.

Michael Ruschak.

Weigelberger.

A. Saringer.

Pigl.